

WWW.DIE-ZELTSTADT.DE



RAHMENSCHUTZKONZEPT
FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN
AUF DER ZELTSTADT THÜRINGEN
STAND: 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Leitbild	3
3. Geltungsbereich	3
4. Was ist Kindeswohlgefährdung?	4
5. Schutzregelungen.....	4
6. Verhaltenskodex für Mitarbeitende	6
7. Selbstverpflichtung	7
8. Erweitertes Führungszeugnis	9
9. Notfallplan	11
10. Falldokumentation	13
11. Ansprechpartnerinnen und Anlaufstellen	16

1. Vorwort

Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation. Sie entwickeln sich ständig weiter.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Zeltstadt finden persönliche Nähe, Gemeinschaft, Lebensfreude, lustvolles ganzheitliches Handeln und Lernen Raum. Die Mitarbeitenden übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen. Sie sind für Prävention und Schutz vor sexueller, körperlicher, psychischer und seelischer Gewalt verantwortlich.

Als Leitungsteam der Zeltstadt setzen wir uns für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz ein. Eindeutige Regelungen, eine klare Selbstverpflichtungserklärung sowie die Information und jährliche Qualifizierung von Mitarbeitenden tragen dabei maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei.

2. Leitbild

Junge Menschen finden auf der Zeltstadt ihren eigenen Platz und Entwicklungsraum. Ihre Rechte werden geachtet. Sie entdecken Spiritualität und erleben Gemeinschaft in unterschiedlichen Formaten. Darin werden sie von Mitarbeitenden unterstützt.

Ein wichtiges Element unserer Arbeit ist deshalb die Gewaltprävention. Oberstes Gebot unserer Arbeit ist die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Menschen. Wir tolerieren keine sexualisierte oder sonstige Gewalt in irgendeiner Form. Daraus ergibt sich, dass wir auf der Zeltstadt eine Kultur des Hinschauens etablieren. Deshalb ist es uns wichtig, dass die Schutzbedürftigen nicht nur im Programm dieses geschützten Raumes gewiss sein dürfen, sondern ebenso in Begegnungen in den Dörfern oder an anderen öffentlichen Orten auf dem Gelände.

3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für folgende Bereiche:

- Kinderprogramm für Kinder im Alter von 0-3 Jahren
- Kinderprogramm für Kinder im Alter von 4-6 Jahren
- Kinderprogramm für Kinder im Alter von 7-9 Jahren
- Kinderprogramm für Kinder im Alter von 10-13 Jahren
- Jugendprogramm für Teens und Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren
- Junge Erwachsene im Alter ab 18 Jahren
- Seelsorge und andere Einzelsituationen mit jungen Menschen
- Mitarbeitende im Ehrenamt
- Leben in den Dörfern
- Veranstaltungen im Großzelt, Seminarangebote für Erwachsene

4. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Vernachlässigung:

- dauerhaftes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglicher Handlungen, beispielsweise mangelhafte Ernährung, unzureichende medizinische Versorgung, fehlende Beaufsichtigung oder Mangel an emotionaler Zuwendung

Körperliche Misshandlung:

- absichtliche oder billigend in Kauf genommene Zufügung körperlicher Schmerzen oder Verletzungen, beispielsweise Schlägen, Tritten und Verbrennungen bis hin zum gefährlichen Schütteln von Säuglingen

Psychische (emotionale) Misshandlung:

- Verhaltensweisen, die dem Kind vermitteln, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, beispielsweise Herabwürdigungen, Isolierung, extreme Drohungen oder das Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie

Sexualisierte Gewalt:

- Sexualisierte Gewalt¹ und sexueller Missbrauch ist immer eine Form von Machtmissbrauch.
- Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn einem Minderjährigen oder einer abhängigen Person eine sexuelle Handlung aufgezwungen wird, die diese nicht will, für die sie nicht reif ist oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann und die in erster Linie der Bedürfnisbefriedigung des Täters oder der Täterin dient.
- Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen und Küssen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z. B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen.
- Die Abgrenzung von gesundem und erforderlichem Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern liegt dort, wo das Bedürfnis des Mitarbeitenden, nicht aber das Bedürfnis des Kindes maßgeblich ist.

5. Schutzregelungen

Für einige Situationen sind besondere Verhaltensweisen zu beachten, um Teilnehmende und Mitarbeitende zu schützen.

Allgemeine Regelungen:

- Achte bei Berührungen jeder Art darauf, aus welcher Motivation dies geschieht (wichtig z.B. bei Umarmungen oder Trost, wenn ein Kind weint) und stelle immer wieder auch professionelle Distanz her.

¹ Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021, §2

- Achte auf das, was du mit Kindern und Jugendlichen gestaltest. Wenn du dasselbe auch tun würdest, wenn ihre Eltern oder andere Personen dabei sind, hast du eine gute Sicherheit, dass du die Grenzen einhältst.
- Halte dich als Mitarbeitende:r nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Zelt oder Wohnwagen auf.
- Die Verantwortung als Rollenträger:in als Mitarbeitende:r ist in jeder Situation zu beachten (Social media und direkter Kontakt).
- „Nein heißt Nein“ oder besser: nur „Ja heißt Ja“!
 - Achte die Grenzen der Teilnehmenden. Hole dir ihre Zustimmung ein.
 - Achte auf die Aussagen der Kinder und Jugendlichen. Rede mit ihnen über ihre momentanen Bedürfnisse. Sei offen für ihre Meinungen. Beides kann sich in kurzer Zeit wieder verändern.
- Gestalte die Aktivitäten so, dass sich eine gute Balance von Nähe und Distanz entfalten kann. Es soll sich eine Kultur des Umgangs mit Nähe und Distanz entwickeln, welche auch von Mitarbeitenden und Teilnehmenden übernommen werden kann.
- Verteile keine privaten Geschenke

Kinder- und Jugendprogramme:

- Sowohl das Plenum als auch die Kleingruppen sollten nur stattfinden, wenn mindestens zwei Mitarbeitende anwesend sind. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind Eins-zu-Eins-Situationen zu vermeiden. Wenn nur eine Person die Gruppe betreut, muss die Leitung des Programmes zuvor mündlich informiert werden.
- In Kleingruppen mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmenden sollten nach Möglichkeit immer ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin dabei sein.
- Es ist nicht gestattet, dem Kind bei der Körperhygiene oder dem Toilettengang zu helfen, außer bei Kleinkindern bis zum Alter von sechs Jahren. Und auch nur dann, wenn die Hilfe auf offene Art und Weise mit dem Kind kommuniziert wird und keine Räume verschlossen werden.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet in einer Umgebung statt, zu der die Eltern der Kinder jederzeit Zugang haben.
- Besucher, die nicht Sorgeberechtigte von Kindern sind, haben keinen freien Zugang zu den Kindern und Jugendlichen, es sei denn sie sind bei der Leitung angemeldet.

Seelsorgerliche Gespräche:

- Achte auf einen professionellen Umgang. Schaffe eine offene Atmosphäre.
- Finde einen passenden Ort für das Gespräch. Dieser Ort sollte diskret, aber ebenso für andere einsehbar sein. Das dient ebenso deinem Schutz.
- Informiere vorab andere Mitarbeitende mindestens mündlich über den Zeitpunkt und den Ort des Gesprächs.
- Gespräche (auch Einzelgespräche) sollten nie allein mit dem Teilnehmenden in Räumen mit geschlossener Tür geführt werden. Lieber einen Ort wählen, der öffentlich einsehbar ist.
- Empfehlenswert ist, Seelsorge von weiblichen für weibliche Personen und von männlichen für männliche Personen anzubieten.

6. Verhaltenskodex für Mitarbeitende

- Jeder Mensch ist von Gott als Ebenbild mit eigener Persönlichkeit und sexueller Identität erschaffen und geliebt. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.
- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Zeltstadt sexualisierte Gewalt verhindert wird. Ich stärke die mir anvertrauten jungen Menschen und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Teilnehmenden².
- Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexualisierte und unangemessene Begegnungen mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.
Alles, was ich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
- Ich verzichte auf verbales, nonverbales und abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Ich versuche Grenzverletzungen, die durch Mitarbeitende oder Teilnehmende geschehen, wahrzunehmen, egal ob sie in den Veranstaltungen, Kleingruppen, in den freien Zeiten oder außerhalb der Zeltstadt stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere den Sachverhalt, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich sexualisierte Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson der Zeltstadt, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

² In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch sonst andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden. Wenn z. B. ein Kind sich selbst Schaden zufügen will oder durch sein Verhalten Grenzen anderer verletzt, ist selbstverständlich Einhalt zu gebieten.

7. Selbstverpflichtung

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist.

Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Die evangelische Kirche Mitteldeutschland empfiehlt deshalb folgende Verhaltensregeln:

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter:innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter:innen das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartner:innen sind in unserem Kirchenkreis/ Einrichtung geklärt und kommuniziert.
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter:innen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Selbstverpflichtung

Meine Haltung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“

(Vernachlässigung, körperliche Gewalt, verbale Gewalt, seelische Gewalt)

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall informiere ich unsere Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe und die Berufliche oder den Beruflichen Hauptamtlichen.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährdet ist, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit zu brechen.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Name: _____

Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort/Datum

Unterschrift

8. Erweitertes Führungszeugnis

Jede:r ehrenamtliche Mitarbeitende hat spätestens alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Überprüfung und Aktualisierung dieser Zeugnisse liegen bei der Leitung des Arbeitsbereiches mit Kindern und Jugendlichen.

In der Anlage findet sich ein Musterschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis ist für beantragende Ehrenamtliche kostenfrei.

Datum: _____

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

Anschrift (OLZ, Ort; Straße, Haus-Nr.)

das Frau/Herr

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (OLZ, Ort; Straße, Haus-Nr.)

Gemäß § 30 a Abs. 1 Ziff. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

☐ Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf

☐ beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder

☐ beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

☐ ehrenamtlichen Tätigkeit, der der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder

☐ ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz liegen vor.

Kurze Beschreibung der Tätigkeit:

☐ Das erweiterte Führungszeugnis soll der/dem Antragsteller/in übersandt werden. (Bei anfordernden Behörden geht das Führungszeugnis automatisch direkt an die Behörde.)

Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

Stempel der auffordernden Stelle

9. Notfallplan

Im Falle einer Beobachtung und Vermutung zu möglicherweise grenzüberschreitendem Verhalten, einschließlich bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, besonnen, strukturiert, kollegial und nicht allein zu handeln. Dieser Notfallplan beschreibt die Verfahrenswege vor Ort, Zuständigkeiten und benennt konkrete Ansprechpersonen und Verantwortliche.

Grundprinzipien

- Ruhe bewahren – kein Aktionismus
- Kinderschutz hat oberste Priorität
- Keine Alleingänge – immer im Team handeln
- Dokumentation aller Beobachtungen
- Vertraulichkeit wahren

Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren

- Reflektiere deine eigene Rolle und deine eigenen Gefühle
- Führe ein Verdachtstagebuch (Was beobachtest Du? Welche Signale werden gesendet? Wann beziehungsweise seit wann nimmst du die Signale wahr? s. 10 Fall-dokumentation)
- Kein Aktionismus! Sprich nicht mit den vermuteten Tätern oder den Eltern der Kinder. Das macht unter Umständen die Situation für die Betroffenen nur noch schwieriger.
- Versuche einzuschätzen wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist!
 - Bei akuter Gefahr muss sofort eingegriffen werden. (springe zu Punkt 3 Hilfe organisieren)

2. Situationsanalyse überprüfen

- Führe ein vertrauliches Gespräch über deine Beobachtung mit den Leiter:innen des Programms, die ebenfalls mit dem Kind arbeiten. Versucht gemeinsam die Situation einzuschätzen.
- Oder suche das Gespräch mit einer Vertrauensperson des Zeltstadt Leitungsteams
- Überlegt gemeinsam, ob sich ein ausreichender Verdacht bestätigt und notwendige weitere Schritte notwendig sind!

3. Hilfe organisieren

- Informiere verbindlich die benannte Vertrauensperson bezüglich der Kindeswohlgefährdung des Leitungsteams der Zeltstadt, die das weitere Vorgehen koordiniert
- Das Leitungsteam der Zeltstadt wird den Vorfall prüfen, gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten und professionelle Hilfe von einem Kinderschutzdienst, der „In-so-weiterfahrenen-Fachkraft“ oder vom Jugendamt mit einbinden.
 - Ziel ist es mit Hilfe der Fachkräfte eine fachlich fundierte Einschätzung und Handlungssicherheit zu erlangen

4. Einbeziehung des Kindes

- Um mit dem möglicherweise betroffenen Kind zu sprechen wird miteinander überlegt, welche Person geeignet ist und benannt wird. Dabei sollte eine altersgerechte Kommunikation gewählt werden und eine gewählte Vertrauensperson des Kindes dabei bleiben.
- Es werden Schutzmaßnahmen für das Kind festgelegt und ggf. mit dem Kind besprochen.
- Es wird keine automatische Strafanzeige gestellt.

Meldekette

- ▶ Beobachtung/ Verdacht durch Mitarbeitende
 - ▶ Rücksprache mit Gruppenleitung/ Vertrauensperson
 - ▶ Information an das Leitungsteam der Zeltstadt (verpflichtend)
 - ▶ ggf. Einbeziehung externer Fachkraft
 - ▶ Festlegung weiterer Maßnahmen
 - ▶ ggf. rechtliche Schritte

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegen Mitarbeitende

Kommt es zu einem Verdacht oder einem Vorfall von Missbrauch durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gilt Folgendes:

- sofortige Information des Leitungsteams der Zeltstadt
- vorläufige Freistellung vom Dienst (bis zu Klärung)
- liegt ein begründeter Verdacht vor, wird eine externen Fachstelle eingebunden und es wird umgehend zur Anzeige gebracht

Verhaltensregeln in der Seelsorge

Ein Seelsorgegespräch ist eine vertrauliche, beratende Begegnung zwischen einer seelsorgerlich qualifizierten Person und einer ratsuchenden Person. Es besteht eine strengere seelsorgerische Schweigepflicht, was einen geschützten Rahmen für absolute Tabuthemen schafft. Die ratsuchende Person soll ernst genommen und geglaubt werden auch wenn das Erzählte nicht direkt in logische Sachzusammenhänge gestellt werden kann. Wenn Situation mit einer Vermutung zu möglicherweise grenzüberschreitendem Verhalten, einschließlich bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung angesprochen wird, gilt:

- Versprich nichts, was nicht gehalten werden kann
- Schaffe Rollenklarheit für dich und die Betroffenen
- Erkenne die Grenzen der Seelsorge: Ihr seid keine Therapeuten und schon gar nicht Traumatherapeuten
- Bedenkt, dass die Opfer oft in einer schwierigen Verquickung mit den Tätern und Täterinnen leben
- Hole dir Hilfe bei Menschen, die ebenfalls an die seelsorgerliche Schweigepflicht gebunden sind. Sorge dafür, dass du trotz dieser Besprechungen die Schweigepflicht nicht verletzt. (Anonymisierung des Falles, nicht mit Personen, die möglicherweise die Betroffenen oder die Täter kennen)
- Mache von allen Gesprächen Notizen. Eine genaue Dokumentation hilft:
 - falls es zur Strafanzeige kommt, als Argumentationsmittel,
 - falls es zum Antrag auf Entschädigung kommt
 - falls du selbst plötzlich verdächtigt wirst, weil das Opfer etwas auf dich projiziert, als Schutz.
- Bewahre dir diese Falldokumentation über den Zeitraum des Mandates auf der Zeltstadt sicher auf.
- Bleiben mit der betroffenen Person im Austausch und zeige Hilfsmöglichkeiten auf (Therapien, Opferverbände), aber bestimme diesen Weg nicht - die betroffene Person trifft die Entscheidungen
- Wenn die Tat noch nicht verjährt ist, überlegt gemeinsam die Möglichkeit einer Strafanzeige und zeige die Konsequenzen auf, die sich aus dieser Entscheidung ergeben. Hole dir ggf. den Fachverstand der Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt ein

10. Falldokumentation

Die sofortige schriftliche Dokumentation bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung gegen Schutzbefohlene ist unbedingt notwendig. Fakten, Beobachtungen, eigene Gefühle sind nach einiger Zeit nicht mehr so exakt präsent wie unmittelbar nach einem Vorfall. Zu dokumentieren ist ebenso die Situation des Gesprächs. Die Aussagen von Kindern und Jugendlichen sind möglichst wörtlich aufzuschreiben.

Die Dokumentationen müssen fortgesetzt werden, wenn neue Informationen verfügbar sind oder Schritte zur Bearbeitung eingeleitet wurden. Auf jeder Seite sollte der Name des Verfassenden, Datum, Ort, Uhrzeit stehen, die Seiten sollten nummeriert sein.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist bei allen Gesprächen und Dokumentationen zu beachten. Aufzeichnungen sollen gut lesbar und nicht mit Bleistift oder löschbarem Stift geschrieben sein.

Dokumentationen müssen für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. Diesbezügliche Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, insofern sich Verdachtsmomente als falsch herausstellen.

Bei der Dokumentation müssen objektive Fakten von subjektiven Eindrücken, Interpretationen, Reflexionen erkennbar getrennt werden.

Dokumentationsbogen für Vermutungen und Mitteilungen

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Wer hat etwas beobachtet oder mitgeteilt bekommen?	Name: Kontaktdaten: Programm:
Wann wurde etwas beobachtet oder mitgeteilt?	Datum: Uhrzeit:
Wo wurde etwas beobachtet oder mitgeteilt?	Genauer Ort:
Wer hat etwas mitgeteilt? Bei einer Mitteilung kann diese auch über eine dritte Person erfolgt sein. Dann bitte notieren:	Namen: Kontaktdaten:
Betroffene Person	Name: Alter:
Tatverdächtige Person	Name: Alter:
In welcher Beziehung stehen beide zueinander?	(Erzieher:in, Verwandte, Vorgesetzte:r, Jugendleitung; Teilnehmende, ...)
Was wurde beobachtet?	Genaue, ausführliche Schilderung der Situation: Bitte nutzen Sie dafür zusätzliche Seiten, die Sie an den Dokumentationsbogen anhängen.
Was wurde mitgeteilt? (Eigene Gedanken / Vermutungen / Erklärungen bitte extra im Reflexionsbogen notieren.)	
Wurde Beweismaterial (Fotos, Briefe, digitale Nachrichten) von der betroffenen Person übergeben/gezeigt?	übergebenes Material bitte anhängen, gesehenes Material bitte beschreibend erfassen:
Waren noch andere Personen anwesend?	Namen:
Wer wurde ggf. wann über die Vermutung/ Beobachtung informiert?	(z.B. Kollege/in des Vertrauens, Vorgesetzte, Vertrauensperson, ...) Namen: Datum:
Wer wurde bei einer Mitteilung informiert?	Namen: Datum:
Welche weiteren Schritte wurden vereinbart?	

Reflektionsbogen nach einer Mitteilung

Dieser Bogen dient dazu das Erzählte in eine Gesamtsituation einzubinden.
Möglicherweise haben Sie schon zuvor eine Veränderung an der betroffenen Person wahrgenommen.

Persönliche Eindrücke während der Mitteilung	Welchen Eindruck machte die mitteilende Person: (aufgeregt, gelassen, traurig, wütend...)
Aus welcher Situation kam es aus Ihrer Sicht zu dieser Mitteilung?	Wurde z.B. Im Vorfeld über das Thema sexualisierte Gewalt gesprochen?
Ist ihnen schon vorher etwas an der betroffenen Person aufgefallen?	Veränderung im Verhalten, Kleidung, Sprache, Umgang mit anderen?
Verhaltensauffälligkeiten im Vorfeld an der tatverdächtigten Person?	z.B. Nähe-Distanz-Probleme; Tendenz zu Grenzverletzendem Verhalten; sexualisierte Sprache ...
Gibt es eigene Vermutungen und Hypothesen zur Aussage der betroffenen Person?	

11. Ansprechpartnerinnen und Anlaufstellen

Zeltstadtleitung

Walter Lutz (Leitung Geschäftsstelle))

Siemen van Freeden (Geistliche Leitung)

Kathi und Christian Olsson (Leitung Dorfeltern)

Annika Scheithauer (Leitung Kindergruppen)

Sven Thriemer (Leitung Gebet, Segnung, Seelsorge)

Renate Kretzschmar (Leitung Seminare)

Lisanne Klemet (Leitung Mitarbeiterbegleitung)

Larissa Böttger (Leitung Angebote für Familien)

Matthias Schnabel (Leitung Logistik)

Jörg Stawenow (Geschäftsführer Christusdienst)

Lisann Ruhe (Mitarbeiterin Geschäftsstelle)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 / 22 55 530

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Zentrale Anlaufstelle.help

Telefon: 0800 – 50 40 112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Internetadresse: www.anlaufstelle.help

Terminvereinbarungen für telefonische Beratungen sind möglich:

montags von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) „Kind im Zentrum“

Juristenstraße 12

06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 - 45 93 882

E-Mail: meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de

Beschlossen durch das Leitungsteam der Zeltstadt

